

Die Deputation empfiehlt der Kammer, unter Annahme dieser Fassung den ersten und zweiten Satz des Paragraphen in Wegfall zu bringen, dagegen aber den dritten Satz beizubehalten und in dieser Weise § 6 anzunehmen.

Der Vorschlag oben bei § 3, auf § 6 hinzuweisen und diesen Paragraphen bei § 3 Satz 2 einzuschalten, geschah in der Voraussetzung, daß § 6 in obiger Fassung angenommen werden würde.

### Zu § 7.

In Uebereinstimmung mit der jenseitigen Deputation und unter Zustimmung der Königlichen Commissare rathet die Deputation an, zu Wahrung der städtischen Patronatrechte dem Paragraphen den Zusatz beizufügen:

„Der Ehrenvorsitz gebührt auch in solchen Fällen dem Patrone,“  
mit diesen Worten aber den Paragraphen sonst unverändert anzunehmen.

Anlangend den

### § 8,

dessen Inhalt in beiden Deputationen Anfangs mehrfache Zweifel veranlaßte, wird im Einverständnisse mit der jenseitigen Deputation und mit den Regierungskommissaren beantragt,

den ersten Absatz zwar unverändert anzunehmen, demselben aber die Worte beizufügen:

„oder von der Stimmberechtigung bei Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind,“

was einer näheren Begründung nicht bedürfen wird.

Demnächst empfiehlt die Deputation, unter Billigung der jenseitigen, in dem zweiten Alinea nach dem Worte: „hierfür“ die Worte einzuschalten:

„schriftlich oder mündlich,“

sowie den Satz: „das erstemal 2c.“ dahin zu fassen:

„das erstemal von dem Pfarrer, in Städten in Gemeinschaft mit den Stadträthen, in den übrigen Orten in Gemeinschaft mit den Gemeindevorständen, künftig von dem Kirchenvorstande die Liste der stimmberechtigten Gemeindeglieder aufzustellen,“

damit durch die Nachlassung schriftlicher Anmeldung, z. B. durch Einreichung von Hauslisten und durch die Theilnahme der Stadt- oder Gemeinderäthe, später der Kirchenvorstände, das ohnehin schwierige Werk der Aufstellung der Listen erleichtert und sicherer gefördert werde.

Eine Folge vorstehender Fassung ist, daß, wie hiermit beantragt wird, im